

Anlage 3: Inbetriebnahme und Freigabe von Messeinrichtungen im Elektrizitäts- und Gasnetz der Stadtwerke Bayreuth

Bei der Inbetriebsetzung und Freigabe von Messeinrichtungen für Elektrizität bzw. Gas ist vom Messstellenbetreiber nachfolgend zu beachten:

1. Inbetriebnahme

1.1. Messeinrichtungen für Strom in Niederspannung

- 1.1.1. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.
- 1.1.2. Eine Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber analog dem Punkt 1.1.1.

1.2. Messeinrichtungen für Strom in Mittelspannung

- 1.2.1 Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen.
- 1.2.2 Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.
- 1.2.3 Eine Wiederinbetriebnahme am Netzanschlusspunkt nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber analog den Punkten 1.2.1 und 1.2.2.

2. Messeinrichtungen für Gas

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung des eingetragenen Installateurs und nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Inbetriebnahme der Gas- bzw. Elektroinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetreiber oder dem jeweils Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollten Arbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses erfordern, so ist für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses nach Durchführung aller Arbeiten eine schriftliche Fertigstellungsanzeige für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.

3. Dokumentation

Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messlokation beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile. Diese Übermittlung gilt auch für die Auswechslung bzw. Änderung einer Messeinrichtung.